

30. Dezember 1859.

N<sup>o</sup> 297.

30. Grudnia 1859.

(2385) **Kundmachung.**

Nro. 24205. In Folge der allerhöchst angeordneten Armeereduktionen werden am

- 10. Jänner 1860 in Drohobycz 63 Stück,
- 11. Jänner 1860 in Stryj 50 Stück,
- 12. Jänner 1860 in Sambor 50 Stück,
- 16. Jänner 1860 in Lemberg circa 70 Stück entbehrlich gewordene Fuhrweifenpferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschieht, daß, wenn die obbezeichnete Anzahl von Pferden nicht an dem obigen Tage verkauft werden sollte, der Tag der Fortsetzung am Verkaufsplatze bekannt gegeben wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.  
Lemberg, am 25. Dezember 1859.

**Ogłoszenie.**

(3)

Nr. 24205. W skutek najw. rozkazanej redukcji armii będą

- 10. stycznia 1860 w Drohobyczu 63 sztuk,
  - 11. stycznia 1860 w Stryju 50 sztuk,
  - 12. stycznia 1860 w Samborze 50 sztuk
  - 16. stycznia 1860 we Lwowie około 70 sztuk,
- niekoniecznie potrzebne konie wozowe (furwezkie) plus offerenti sprzedane.

O czem z tem załączeniem ogólnie ogłoszenie staje się, że, jeżeliby ta wyżej wymieniona ilość koni na powyższym dniu sprzedana być nie mogła, dzień dalszego ciągu na miejscu sprzedaży uwiadomi się.

Od c. k. kraj. jeneralnej komendy.  
Lwów, dnia 25. grudnia 1859.

(2387) **Kundmachung**

(2)

in Betreff der Besetzung des von dem k. k. Kreisärzte Dr. Susan gestifteten Stipendiums mit jährlichen 77 fl. 70 kr. öst. Währ.

Nr. 13733. Der im Jahre 1840 zu Salzburg verstorbene k. k. Kreisärzte Dr. Josef August Susan hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 25. Oktober 1839 ein Stipendium mit jährlichen 74 fl. RM. oder 77 fl. 70 kr. öst. Währ. für arme Studierende gestiftet, zu dessen Wiederbesetzung in Folge eingetretener Erledigung desselben hiermit die Bewerbung eröffnet wird.

Auf dieses Stipendium haben in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 27. März 1845 arme Studierende aus der Verwandtschaft des Stifteres, oder Bürgerkinder der Stadt Salzburg, oder arme Studierende Baurkinder von der Pfarre Migen bei Salzburg Anspruch.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit dem Taufschne und insoferne sie das Vorzugsrecht der Verwandtschaft ansprechen, mit den Nachweisungen hierüber, so wie mit den Studien-Zeugnissen der letzten beiden Semester, endlich mit der Nachweisung über ihre und ihrer Eltern Vermögensumstände zu belegen und anzugeben, ob sie oder eines ihrer Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag beziehen.

Diese dokumentirten Gesuche sind bei der Landesregierung in Salzburg längstens bis Ende Jänner 1860 zu überreichen.

k. k. Landesregierung.  
Salzburg, am 13. Dezember 1859.

**Otto Graf von Fünfkirchen.**

(2390) **Konkurs-Kundmachung.**

(2)

Nro. 26049. Im Amtsberreiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direktion sind drei definitive Steueramtsdienersstellen, und zwar: zwei mit dem Gehalte von jährlichen 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Konkurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatsdienste, der Kenntnis der Landessprache und der physischen, durch ein kreisärztliches Zeugnis bestätigten Diensttauglichkeit innerhalb der Konkursfrist bei der genannten k. k. Finanz-Landes-Direktion im Wege der vorgesezten Behörde zu überreichen.

Bemerkt wird übrigens, daß zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 19. Dezember 1853 um diesen für gebiente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 20. Dezember 1859.

(2389) **Edikt.**

(2)

Nro. 50093. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Boruch Entmacher mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung unterm 7. Dezember 1859, Z. 50093, wegen unbefugter Auswanderung Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, wovüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Boruch Entmacher unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advo-

caten Dr. Mahl mit Substituierung des Advokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzubringen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabjämung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, den 14. Dezember 1859.

(2378) **Kundmachung.**

(2)

Nro. 4693. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar Herr Silvester Jaciowicz zur Vornahme von Akten in allen Verlassenschaft für den Sniatynyer Bezirk bestellt worden ist.

Sniatyn, am 20. Dezember 1859.

**Obwieszczenie.**

Nr. 4693. C. k. urząd powiatowy w Sniatynie jako sąd do powszechnej podaje wiadomości, że c. k. notaryusza p. Silwestra Jaciowicza do przedsięwzięcia czynności we wszystkich pertraktacyach spuścizny dla całego powiatu postanowił.

Sniatyn, dnia 20. grudnia 1859.

(2392) **Edikt.**

(2)

Nro. 43090. Ueber Begehren des Israel Leib Fekker werden mittelst dieses Ediktes alle jene, welche sich im Besitze des ddo. Grodek den 9. Mai 1858 über 500 fl. RM. durch Mortko Hutter ausgestellten, fünf Monate a Dato zahlbaren, durch Dionis Ciepielowski akzeptirten, an Israel Leib Fekker girirten Wechsels befinden sollten, aufgefordert, den Wechsel binnen 45 Tagen bei diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt und null und nichtig erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(2376) **Edikt.**

(2)

Nro. 6084. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6084, Heymann Welter & Comp., Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von 810 Rthl. 20 Gr. eine Wechselklage überreicht, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. November 1859, Zahl 6084 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 810 Rthl. 20 Gr. s. R. G. an den Kläger Heymann Welter & Comp. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rechen mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
Zloczow, den 23. November 1859.

(2380) **G d i f t.** (2)

Nr. 15478. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den unbekanntem Wohnorte sich aufhaltenden belangten Jakob Aslan, Johann de Andronik Aywas, Basil Aywas, Christoph Aywas, Adam Aslan, Christoph Aslan, Ripsima Aslan, Gregor, Elisabeth, Peter, Nikolaus, Paul, Anna et Marie Aslan, Rosalia Aslan, Norces Aywas und Mariaona Aywas mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fürst Michael Grigori Stourza sowohl im eigenen Namen als auch Namens seiner Tochter der Prinzessin Marie Stourza wegen Ertabulirung der im Passivstande von Raranceze mit Slobodzia am III. und V. Sage intabulirten zehnjährigen und sechsjährigen Pachtrechte sammt Bezugsposten am 14. November 1859 Z. 15478 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Raibe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 26. November 1859.

(2379) **G d i f t.** (2)

Nr. 863. Vom k. k. Putillaer Bezirksamte als Gericht wird hie-mitbekannt gegeben, daß zur Vereinerung der mit Urtheil des bestandenem k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes vom 31. Juli 1859 Z. 10085 wider die Massa des Olexa Foszka durch Jankel Mück erstegten Schuld pr. 113 fl. RM. und der Gerichtskosten pr. 66 fl. 4 kr. RM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 12 fl. 11 1/2 kr. öst. Währ. die öffentliche Feilbietung der zu Sergie gelegenen, der schuldnerrischen Massa angehörigen Grundstücke im beiläufigen Flächeninhalt von 20 Jalschen hiergerichts am 23. April die erste, am 23. Mai die zweite und am 27. Juni 1860, jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden die dritte Lizitation unter nachstehenden Bedingungen stattfinden wird:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Grundstücke mit 158 fl. RM. oder 165 fl. 90 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüige hat den 20. Theil des Ausrufspreises im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission als Kauzion der Lizitationsbedingungen zu erlegen.

3) Nach abgeschlossenem Lizitationsakte werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen, und der meistbietend gebliebene Ersteher wird verpflichtet, den angebotenen Kaufschilling allsogleich zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, wo sodann demselben das gekaufte Objekt in den physischen Besitz übergeben wird.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Putilla, am 18. Dezember 1859.

(2382) **G d i f t.** (2)

Nr. 2821. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird kundgemacht, daß zur Einbringung der von Moses Borgen gegen Onufry, Iwan und Anna Wankowicz erstegten Forderung pr. 115 fl. RM. sammt 5% vom 24. Juni 1855 laufenden Zinsen, der Exekutionskosten pr. 4 fl. 28 kr. RM., 11 fl. 36 kr. RM., 2 fl. RM. und 20 fl. RM. die exekutive Feilbietung des auf 435 fl. RM. oder 456 fl. 50 kr. öst. Währ. geschätzten, dem Onufry, Iwan und Anna Wankowicz gehörigen Rustikalgrundes sammt Gebäuden sub CN. 10, sub rep. Nr. 21 in Tyniowice im Flächenraum pr. 14 Joch 1310 □ Kl. in drei Terminen, nämlich am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Orte Tyniowice unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 435 fl. RM. oder 456 fl. 50 kr. öst. Währ. bestimmt. An den ersten zwei Terminen wird die obige Bauernwirtschaft nicht unter diesem Schätzungswerte, am 3. Termine auch unter demselben veräußert werden.

2) Jeder Kaufstüige hat ein Badium pr. 43 fl. 30 kr. RM. oder 45 fl. 67 1/2 kr. öst. Währ. dem Lizitations-Kommissär zu übergeben, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber rückgestellt wird.

3) Binnen 30 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitationsaktes muß der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums hiergerichts erlegen, widrigens er für kontraktbrüchig erklärt und die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine feilgeboten, das Badium aber eingezogen werden wird.

4) Nach gänzlichem Erlage des Kaufschillings wird der Ersteher mit dem Eigenthumsdekrete versehen und in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt.

5) Vom Tage der Besitzeinführung hat der Ersteher alle Steuern und Grundlasten, welche beim k. k. Steueramte eingesehen werden können, zu tragen, und überdieß die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Jaroslau, am 5. Dezember 1859.

**E d y k t.**

Nr. 2821. C. k. Sąd powiatowy w Jarosławiu uwiadamia niniejszem, iż do zaspokojenia pretensyi Mojzesza Borgen przeciw Onufremu i Iwanowi Wankowicz, tudzież Annie Wankowicz w kwocie 115 zlr. m. k. z procentami 5 od sta od dnia 24. czerwca 1855 i kosztami sądowemi 4 zlr. 28 kr. m. k., 11 zlr. 36 kr. m. k., 2 zlr. m. k. i 20 zlr. m. k. przedsięwzięta będzie licytacya gruntu rustykalnego z budynkami pod CN. 10, sub rep. 21 w Tyniowicach obwodu Przemyskiego, 14 morgów i 1310 1/3 sążni kwadr. w sobie zawierającego, dnia 9. lutego, 8. marca i 12. kwietnia 1860, każdego razu o 11. godzinie przed południem w miejscu Tyniowice pod następującymi warunkami:

1) Cena wywołania jest wartość w kwocie 435 zlr. m. k. czyli 456 zł. 50 kr. wal. austr. W pierwszych dwóch terminach realność powyższa tylko za cenę wywołania lub wyżej sprzedana będzie, na trzecim terminie zaś też poniżej ceny wywołania.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest do złożenia wadyum w kwocie 43 zlr. 30 kr. m. k. czyli 45 zlr. 67 1/2 kr. austr. wal., które najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowanem, resztę licytującym zwrócone będzie.

3) Nabywca będzie obowiązany najdalej w przeciągu 30 dni po doręczeniu uchwały akt licytacyi potwierdzającej całą ofiarowaną cenę po odtrąceniu wadyum do sądu złożyć, gdyż inaczej jako niedotrzymujący kontraktu uważany, realność na jego niebezpieczeństwo i kosztą nową licytacyą w jednem terminie sprzedana będzie, wadyum zaś natenczas przepada.

4) Po zupełnem uiszczeniu ceny kupna nabywca dekretem własności opatrzony i w fizyczne posiadanie realności wprowadzony będzie.

5) Nabywca ma od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie wszelkie podatki i ciężary w urzędzie podatkowym wykazane ponieść, jakoteż podatek za przeniesienie własności zapłacić.

Jaroslau, dnia 5. grudnia 1859.

(2383) **Ankündigung.** (2)

Nr. 1136. Zur Ueberlassung des Neubaus einer gemauerten dreigängigen Mahlmühle in Nowosielica auf der Reichsdomaine Dolina wird die zweite Lizitation auf den 18. Jänner 1860 ausgeschrieben, und in der hierortigen Kameral-Wirtschaftsamts-Kanzlei abgehalten werden.

Nach dem Kostenüberschlage betragen die baaren Auslagen 2031 fl. 56 1/10 kr. öst. Währ., von welchem Betrage herabgezinst werden wird; das Bauholz und Schnittmateriale werden zum Bau von der Kameralwirtschaft unentgeltlich beigegeben werden.

Unternehmungslustige, versehen mit einem 10% Badium, werden zu dieser Lizitation hienit eingeladen und es können die sonstigen Lizitationsbedingungen jederzeit hieramts eingesehen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirtschaftsamte.

Dolina, am 19. Dezember 1859.

(2388) **G d i f t.** (2)

Nr. 47445. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hienit bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des galiz. k. k. Landesmilitärgerichts vom 14. Oktober 1859 Z. 5209 zur Vereinerung der laut Zahlungsauftrags vom 13. September 1853 B. 1092 der Sabina Stasiniewicz geb. Janicka bemessenen Vermögens-Übertragungsgebühr pr. 121 fl. 10 2/3 kr. RM. sammt 5% vom 1. Juli 1856 zu berechnenden Zinsen nach Abschlag des auf Rechnung dieser Gebühr eingezahlten Betrags von 24 fl. 6 1/2 kr. RM., dann der Exekutionskosten pr. 6 fl. 51 kr. und 10 fl. öst. Währ. die exekutive Feilbietung der dieser Gebühr zur Hypothek dienenden, auf den dem Herrn Ladislaus Janicki gehörigen Güteanteilen von Stubno, Przemysler Kreises, haftenden, zur Verlassenschaftsmasse des Josef Laeger Mt. v. Thurnfeld gehörigen Summen, als: 1. Der aus der größeren laut dom. 210. pag. 255. n. 139. on. intabulirten Summe pr. 9000 fl. RM. herrührenden Summe pr. 5000 fl. RM., — 2. der laut dom. 210. pag. 257. n. 142. on. und pag. 272. n. 159. on. intabulirten Summe von 2000 fl. RM. hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwert der besonders zu veräußernden Summen pr. 5000 fl. RM. und 2000 fl. RM., für die erste mit 5000 fl. RM., für die zweite mit 2000 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kaufstüige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Anzahl zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurzwerte, oder endlich mittelst Sparkassenbücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Anzahl für den Meistbietenden zurückgehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillinghälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet die erste Kaufschillinghälfte, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Anzeldes, binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an

gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kauffchillingehälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesen Summen intabulirten Lajen, nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofür sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen. Die Meiers-Forderung pr. 121 fl. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. RM. s. N. G. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollten diese Summen in den ersten zwei auf den 26. Jänner und den 9. Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen nicht einmal um den Anrufspreis an Mann gebracht werden können, so werden dieselben im Grunde Hofdekrets vom 27. Oktober 1797 No. 385 im dritten auf den 23. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termin um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden demselben über sein Ansuchen die auf diese Summen Bezug habenden Urkunden ausgehändigt und ihm das Eigenthumsdekret erteilt, die auf denselben haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationsstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Summen haftenden Lasten werden die Kaufstüben an die Landtafel gemessen.

Wovon die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herrschers, ferner Frau Sabine Janickageb. Thurnfeld, die liegende Masse der Sabine Stasiniewicz geb. Janicka durch den Kurator Herrn Advokaten Mahl, die nachmaßliche Erben der Sabine Stasiniewicz, als: Adalbert Stasiniewicz im eigenen und seiner minderjährigen Kinder Bronislaus, Miecislaus, Vladimir, Sigismund und Gabriele Stasiniewicz Namen, die Verlassenschaftsmasse des Josef Lueger Rit. v. Thurnfeld durch den Kurator Herrn Advokaten Onyszkiewicz, Herr Ladislaus Janicki, endlich die Hypothekargläubiger, als: Josef Reitzes, Herr Abdon Mijakowski und Henriette Mijakowska, schließlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Honorata Kisielewska und Jacob Dabrowski, und im Falle des Ablebens derselben deren dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 29. Juli 1859, als dem Tage des ausgefertigten Tabularextrahes, auf die feilgebotenen Summen ein Pfandrecht erwirten sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid und die künftige in dieser Exekutionsangelegenheit ergehenden aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des Herrn Advokaten Fangor mit Substitution des Herrn Advokaten Madejski hiermit bestellten Kurator verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 6. Dezember 1859.

(2372)

### Rundmachung.

(3)

No. 6799. Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Przemyśl macht hiemit bekannt, daß es die Liquidirung des von dem bestandenen Przemyßler Magistrat übernommenen Waisen, Kuranden und Depositenvermögens, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Jour.-Norm vom 20. November 1852 Zahl 251 N. G. B. die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Passiv- als dem Aktivstande nach, vornehmen werde, und hiezu der 19., 20., 21., 23., 24., 26. und 28. Jänner 1860 bestimmt. Es werden hiernach alle jene, welche an das bezeichnete Vermögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr in dem Kommissionszimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihre Einschriftbücher und sonstigen bezüglichen Urkunden mitzubringen. Auch ist es der Przemyßler Stadtgemeinde unbenommen, durch einen zu diesem Akte Bevollmächtigten der Liquidirung beizuwohnen, und allenfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben. Zugleich wird für nachstehende, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Personen, und zwar: als Berechtigte zur Nachlassmasse des Ferdinand Kremes, Valeria Kremes und Felicia Kremes. Zur Nachlassmasse des Vincenz Czerniec, der Magdalena Slowakiewicz, Michael Tomkiewicz. Zur Zivilmasse des Josef Cinglarewicz und Maria Cinglarewicz für deren unbekanntem Erben. Für Masse der Josefa Daubler für die Josefa Daubler. Zur Nachlassmasse nach Basil und Pelagia Fedynkiewicz, für die Erben Julian Fedynkiewicz, Ludwika Fedynkiewicz, Marianna Fedynkiewicz verehelichte Andruszkiewicz und Eudoxia Fedynkiewicz. Zur Pupillarmasse nach Ignatz Groński für die Marianna Niedrmaier geberne Szczepanowicz. Zur Nachlassmasse nach Felix Grocholski für die Erben der Ludwika Ziembicka geberne Grocholska und Viktoria Grocholska. Zur Nachlassmasse nach Johann Hanke, für Anton Hanke, Karl Hanke, Valentin Hanke, Franz Hanke,

Joannes Hanke und Leopold Hanke. Zur Nachlassmasse nach Hanczakowski Stanislaus, für Jakob Hanczakowski. Zur Nachlassmasse nach Jakob Hoppe, für Amalie Hoppe, Sofia Hoppe und Wilhelmine Catharine zw. N. Hoppe. Zur Nachlassmasse nach Andreas Hanczakowski, für die nach Stefan Hanczakowski hinterbliebenen Kinder Marianna Lysakowska, Josefa Hanaczowska und Anton Hanaczowski, dann Mathias Hanaczowski, Agnes Szkidzinska geborne Hanczakowska. Zur Masse der Hansmeier Julia für die Julie Hansmeier. Zur Nachlassmasse nach Magdalena Krainska, für den Adalbert Krainski. Zur Nachlassmasse nach Maria Krzyzanowska für Krzyzanowski Josef, Krzyzanowski Franz und Krzyzanowska Maria. Zur Nachlassmasse nach Kostkiewicz Sofia für den Karl Kostkiewicz. Zur Pupillarmasse der Ludwika Karpińska für die Ludwika Karpińska. Zur Nachlassmasse nach Rosalia Krzczkowska, für die Anna Krzczkowska und Pauline Krzczkowska. Zur Nachlassmasse nach Anton Kuliński, für die Tekla Kulińska, Eleonore Kulińska und Emilia Kulińska. Zur Nachlassmasse nach Golde 10. voto Rosenfeld 20. voto Liebenberg, für die N. Rosenfeld, N. Rosenfeld und Antonina Gasparin geborne Rosenfeld. Zur Nachlassmasse nach Anton Langer für Domicella Langer, Angela Langer und Leon Langer. Zur Nachlassmasse nach Maria Müller für Joannes Domaradzki, Tekla Domaradzka, Rosalia Machnicka und Helena Hausnerowa, so wie für die Catharina Sieklowska und Maximilian Müller. Zu der Nachlassmasse nach Simon Miklos, für die Susanna Bogdanowicz geberne Miklos so wie Laurent Miklos. Zur Nachlassmasse nach Magdalena Moczarska, für Dr. Medizine Josef Moczarski. Zur Zivilmasse der Maria Chrzanowska und Michael Pyszyński, für Eduard, Anton, Stanislaus, Vladislaus, Eleonore und Johann Chrzanowski und Michael Pyszyński. Zur Nachlassmasse nach Johann Schneringer, für Sigmund Schneringer. Zur Nachlassmasse nach Swiderski Jacob, für dessen unbekanntem Erben. Zur Nachlassmasse nach Carolina Spaniw für N. Spaniw. Zur Nachlassmasse nach Johann Stok für Petronella Stok. Zur Nachlassmasse nach Johann Sikorski für Anton Sikorski, Marianna Swiniakiewicz, Jan Sikorski und Magdalena Sikorska. Zur Nachlassmasse nach Josafat Seredyński für Albert Seredyński. Zur Nachlassmasse nach Vincenz Sersavi, für Josefa Sersavi. Zur Nachlassmasse nach Maria Sudzińska, für Josef Sudziński. Zur Nachlassmasse nach Gustav Schubert, für Elisabeth Schubert. Zur Nachlassmasse nach Seredyński Mathias, für Magdalena Solińska und Simon Seredyński. Zur Nachlassmasse nach Judit Tiger, für Josef Tiger. Zur Nachlassmasse nach Anna Rosina Vogt, für Clara Czernecka, Maria Hofsas, Helena Koberwein, Adalbert Czernecki, Anton Czernecki und Kasimir Czernecki. Zur Nachlassmasse nach Hedwig Zatwarnicka, für Franz Josef zw. N. Zatwarnicki, Antonina Zatwarnicka, Johann Zatwarnicki und Basil Zatwarnicki. Für Pupillarmasse des Richard Zawadzki und Gabriela Zawadzka für die genannten Berechtigten. Zur Nachlassmasse nach Michael Zawalski, für Anna Kulezycka und Carl Zawalski. Zur Nachlassmasse nach Josef Zyps, für Eleonore Velich, Josef Zyps, Josef Schindler, Anton Schindler, Johann Schwarz und Eleonora Tomasz der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Zezulka zum Kurator ad actum mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Frenkel bestellt, und mit entsprechenden Dekreten versehen. Ferner wird für nachstehende Schuldner, als: Apolonia Richter oder deren unbekanntem Erben, für Franz Gedel oder dessen unbekanntem Erben, für Adalbert und Antonina Sidorowicz oder deren unbekanntem Erben, für Johann Nasalski oder dessen unbekanntem Erben, für die Eheleute Adalbert und Marianna Laciński oder deren unbekanntem Erben, für Emilie Sommer oder deren unbekanntem Erben, für Nathan oder Cipra Springer oder deren unbekanntem Erben, für die Eheleute Andreas und Antonina Sidorowicz oder deren unbekanntem Erben, für Esra Rosenblüth oder dessen unbekanntem Erben, für Stanislaus Lakomicki oder dessen unbekanntem Erben, für Eva Alberticz oder deren unbekanntem Erben, für die N. Klugmanischen Erben, für Szoel Fuss oder dessen unbekanntem Erben, für Benedikt Dolezal oder dessen unbekanntem Erben, für Carl Szczygielski oder dessen unbekanntem Erben, für Thomas und Marianna Swiniakiewicz oder deren unbekanntem Erben, für Anton Postuszny oder dessen unbekanntem Erben, für Moses Arnold oder dessen unbekanntem Erben, für Jacob Godniewicz und Franciska Godniewicz oder deren unbekanntem Erben, für Nisson Oransz und Golde Oransz oder deren unbekanntem Erben, für Valentin Peczkowski oder dessen unbekanntem Erben, für Johann Gracowski oder dessen unbekanntem Erben, für Chaim Szaher oder dessen unbekanntem Erben, für Stanislaus Iwański oder dessen unbekanntem Erben, für Majmie Schuler oder dessen unbekanntem Erben, für Georg Nemet und Anna Nemet oder deren unbekanntem Erben, für Ignatz Sawiczewski oder dessen unbekanntem Erben, für Maria Zukowska oder deren unbekanntem Erben, für Anton und Viktoria Kuhn oder deren unbekanntem Erben, für Barbara Genello oder deren unbekanntem Erben, für Majer Güter oder dessen unbekanntem Erben, für Josef Kieszkowski oder dessen unbekanntem Erben, für Ester Oster oder deren unbekanntem Erben, für Johanna Tschink oder deren unbekanntem Erben, für Maria Gräfin Kohnarska oder deren unbekanntem Erben, für Abraham und Rifka Sarter oder deren unbekanntem Erben, für Josefa Torster oder deren unbekanntem Erben, für Rosalia Chumezyńska oder deren unbekanntem Erben, für Josef Forster oder dessen unbekanntem Erben, für Ignatz Binasiwicz oder dessen unbekanntem Erben, für Karl Zimmer oder dessen unbekanntem Erben, für Srol Schweber, False Held oder dessen unbekanntem Erben, für Johann und Susanna Urbani oder deren unbekanntem Erben, für Samuel Katz oder dessen unbekanntem Erben, für Johann Lehr oder dessen unbekanntem Erben, und für Basil Zatwarnicki der h. o. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart mit Substitution des Lan-

des- und Gerichts-Advokaten Dr. Dworski zum Kurator ad actum unter Einem bestellt und ebenfalls mit Dekreten versehen.

Durch dieses Edikt werden daher die unbekannt und abwesenden Parteien erinnert, zur rechten Zeit bei der Liquidirung persönlich zu erscheinen, oder aber die erforderlichen Behelfe und Urkunden ihren Vertretern mitzutheilen, oder andere Vertreter sich zu wählen und dieselben diesem Gerichte vor dem Liquidirungstermine anzuzeigen, widrigens sie die aus der Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 16. Dezember 1859.

(2384) **Kundmachung.** (1)

Nr. 11327. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Behufe der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums der hierorts sub No. 174 1/4 liegenden, zu der Verlassenschaftsmasse des Lucas Ines gehörigen Realität über Einschreiten der Erben des Lucas Ines die öffentliche freiwillige Feilbietung dieser Realität bewilligt werde, welche hiergerichts unter den nachstehenden, von sämtlichen Erbinteressenten vorgeschlagenen Bedingungen am 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 1569 fl. 42 kr. RM. oder 1648 fl. 19 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Sollte sich kein Käufer um oder über den Schätzungswert finden, so wird die feilgebotene Realität auch unter dem Schätzungswert, jedoch bloß um einen solchen Preis hintangegeben, welchen die Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Miteigentümer für annehmbar erachten wird.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den zehnten Theil des Schätzungswertes als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welcher Betrag dem Meistbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides über die Bestätigung des Lizitationsaktes den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des erlegten Radiums an das gerichtliche Depositenamt abzuführen, wodurch ihm sodann über sein Ansuchen das Eigenthumsdekret ausgefolgt und derselbe als Eigentümer intabulirt werden wird.

5) Sollte aber der Bestbieter diesen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Lizitationstermine veräußert werden.

6) Bleibt der Ersteher verpflichtet, nachdem diese Realität bis zum 1. Mai 1860 dem Herrn Hilar Lukasiewicz vermietet ist, denselben bis dahin in der Wohnung zu belassen, und sich mit dem verhältnismäßigen Mietzins zufrieden zu stellen.

7) Hinsichtlich des Tabularstandes dieser Realität wie auch hinsichtlich der von dieser Realität zu leistenden Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und an das Steueramt gewiesen.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichts.

Stanislawow, am 5. Dezember 1859.

(2393) **Edikt.** (1)

Nro. 3350 - 4842 - Civ. Von dem k. k. Bezirksgericht zu Stryj wird bekannt gemacht, daß am 6. Jänner 1858 der Guts-pächter Heinrich Epperlein zu Zawadów mit Hinterlassung eines Kodizills und der gesetzlichen Erben Karl Epperlein, Julian und Vincenz Epperlein, Stanislaus, Claudia, Evelina und Johann Lekozyńskie und Karl Gajo gestorben sei.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Karl Gajo unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erberklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Dzidowski abgehandelt werden würde.

Stryj, am 22. Dezember 1859.

(2394) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 43679. Zu besetzen: Eine Amts-Offizialsstelle für die Klassen in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlich 735 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche um diese Stelle oder eventuell um eine Offizialsstelle mit 630 fl., 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl. und Kautionspflicht, oder eine Assistentenstelle mit 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. und 315 fl. sind unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassarvorschriften oder der erlangten Nachsicht dieser Prüfungen bis Ende Jänner 1860 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 16. Dezember 1859.

(2374) **Edikt.** (3)

Nr. 6082. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Z. 6082, Albert Leppoc und Druker, Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von

591 Rthl. 15 Egr. f. N. G. eine Wechselklage überreicht, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. November 1859 Z. 6082 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 591 Rthl. 15 Egr. f. N. G. an den Kläger Albert Leppoc et Druker binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, am 23. November 1859.

(2386) **Edikt.** (2)

Nro. 1386 - jud. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreise, wird bekannt gegeben, daß am 8. April 1848 Fedor Kaziów in Manasterzec ohne legitimer Anordnung gestirbt ist.

Da der Aufenthaltort der Tochter Maria Maslucha gebornen Kaziów dem Gerichte unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angelegten Tage an hiergerichts zu melden und die Erberklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator Fedio Kilyk wird abgehandelt werden.

Lisko, am 14. Dezember 1859.

**Edykt.**

Nr. 1386 - jud. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Lisku, w obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Fedor Kaziów dnia 8. kwietnia 1848 w Monastercu zmarł, nie zostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt córki Maryi Masluch urodzonej Kaziów jako sukcesorki jest niewiadomy, więc wzywa się takową, ażeby w przeciągu roku od dnia niżej podanego w tutejszym sądzie się zgłosiła i deklaracyę do przyjęcia spadku złożyła, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Fedkiem Kilyk dla nieobecnej postanowionym, przeprowadzoną zostanie.

Lisko, dnia 14. grudnia 1859.

(2377) **Edikt.** (1)

Nro. 4684 - Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Stryj wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Wilhelm Willmuth mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Anton Dubelowski de praes. 25. November 1859, Z. 4684, mit hiergerichtlichem Beschlusse vom Heutigen, Z. 4684, der Auftrag zur Zahlung der im Lasterstande seiner in Stryj, Vorstadt obere Lany, Nro. 44 gelegenen Realitätshälfte dom. 5. pag. 176. n. 8. on. intabulirten Summe pr. 200 fl. RM. oder 210 fl. ö. W. bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsbefehl, dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Herrn Landes-Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski, welchem der hiesige Bürger Georg Schächer zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 3. Dezember 1859.

(2395) **Edikt.** (1)

Nro. 41510. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, daß der Inhaber des vom Ferdinand Mirecki im Monate Februar 1859 an die Ordre des Ignatz Birnstein ausgestellten, vom Michael Harasymowicz und Tyszkowski am 8. Oktober 1859 zahlbaren Wechsels über 156 fl. 6 kr. ö. W., denselben innerhalb 45 Tagen vom Tage der letzten Ediktal-Einschaltung in die Lemberger Zeitungsblätter gerechnet, um so gewisser diesem Gerichte vorzulegen, und seine allfälligen Rechte hierauf geltend zu machen habe, widrigensfalls dieser Wechsel nach Ablauf der Frist für amortisirt, d. i. für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2397) **Kundmachung.** (1)

Nro. 53508. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat das, dem Hersch Kläger auf eine Erfindung in der Bereitung des zur Beleuchtung dienenden Bergöls unterm 8. November 1857 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Was in Gemäßheit des h. Erlases des Ministeriums des Innern vom 30. November l. J. Zahl 28581 - 2559 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

**Obwieszezenie.**

Nr. 53508. Wysokie c. k. ministerium spraw wewnętrznych przedłożyło na rok trzeci przywilej wyłączny, nadany Herszowi Kläger pod dniem 8. listopada 1857 na wynaleziony przez niego sposób przyrządzania nafty do oświetlenia.

Co się stosownie do wysokiego rozporządzenia ministerium spraw wewnętrznych z 30. listopada r. b. l. 28581 - 2559 podaje do wiadomości powszechnej.

Lwów, dnia 15. grudnia 1859.

Der heutigen Zeitung liegt eine Pränumerations-Einladung auf „Erinnerungen“ von Carl Hellmann's Verlag in Prag bei.